

**AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG**

durch die schalk&friends gmbh  
Lindwurmstraße 124  
80337 München

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Pflichten des Kunden (Auftraggeber - AG) und schalk&friends (Auftragnehmer – AN) in Bezug auf die Auftragsdatenverarbeitung bzw. nach § 11 Abs. 5 BDSG gleich gestellte Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wie sie dem Vertrag, dem diese Anlage beigelegt ist, zugrunde liegt.

1. Gegenstand des Auftrags ist die Regelung der Datenverarbeitung im Auftrag im Rahmen der Erbringung von Leistungen nach dem Vertrag durch AN für AG als „verantwortliche Stelle“ i.S.v. § 3 Abs. 7 BDSG. Er endet mit der Beendigung des Vertrages und Erfüllung der Pflichten nach Ziffer 10.

2. Der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen sind in dem Vertrag und seinen Anlagen näher bestimmt.

3. AN hält in seinem Verantwortungsbereich die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG ein und hat seine innerbetriebliche Organisation gemäß datenschutzrechtlichen Anforderungen gestaltet. Dies beinhaltet:

- Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
- zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
- zu gewährleisten, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des AG verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).

Eine Maßnahme nach den Spiegelstrichen 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

4. Ist AG aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt AG hat AN hierzu schriftlich aufgefordert und AG erstattet AN die durch diese Unterstützung entstehenden Kosten.

5. AN erfüllt die Pflichten nach § 11 Abs. 4 BDSG, insbesondere die sich für ihn aus §§ 4f, 4g, 5, 38 BDSG ergebenden Pflichten.

AN stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des AG befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des BDSG eingewiesen worden sind. Der AN setzt für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur solche Mitarbeiter ein, die gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

AG bleibt zur Führung des öffentlichen Verzeichnisses gemäß § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG verpflichtet. AN stellt AG die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG notwendigen Angaben gegen Kostenerstattung zur Verfügung. AG ist verpflichtet, den AN über etwaige Mängel unverzüglich und vollständig zu unterrichten.

AN wird der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nach Maßgabe von § 38 Abs. 3 BDSG unverzüglich erteilen.

6. AG ist damit einverstanden, dass AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen verbundenen Unternehmen und Dritten Unteraufträge erteilt. Bei Erteilung eines Unterauftrags werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den Anforderungen zu Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages entsprechen. AG ist zur Kontrolle und Überprüfung gemäß Ziffer 7 berechtigt. AN erteilt AG auf dessen schriftliche Aufforderung hin gegen Kostenerstattung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt (Leistungen einschließlich Preise) und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Pflichten des Unterauftragnehmers.

7. AG kann sich nach rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Gesetze über den Datenschutz überzeugen. Der AN ist verpflichtet, die Kontrollen des AG nach diesem Vertrag zu dulden, Mitwirkungsleistungen zu erbringen, soweit für die Kontrolle des AG nach diesem Vertrag erforderlich, und dem AG auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind. AN ermöglicht dem AG insbesondere, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. AG erstattet AN die durch die Kontrolle nach Ziffer 7 entstehenden Kosten.

8. AN unterrichtet AG unverzüglich bei Verstößen des AN oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen, auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes oder bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen.

9. AG ist nach freiem Ermessen zur Erteilung von Weisungen an den AN in Bezug auf die Datenverarbeitung berechtigt. Der AN darf Daten nur im Rahmen des Vertrages und der Weisungen des AG erheben, verarbeiten oder nutzen. Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des AN mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des AG. Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Ist AN der Ansicht, dass eine Weisung des AG gegen Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er AG unverzüglich darauf hinzuweisen. Erteilt AG Einzelweisungen, die über die Anforderungen des BDSG oder über die Anforderungen von anderen datenschutzrechtlichen Gesetzen hinausgehen, trägt AG sämtliche dem AN dadurch verursachten Kosten.

10. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen und gesetzlicher oder satzungsmäßiger Pflichten ist AN nach Vertragsende verpflichtet, ihm überlassene Datenträger an AG unverzüglich zurück zu geben und ihm in Zusammenhang mit dem Auftrag übergebenen und noch nicht gelöschten personenbezogenen Daten zu löschen. Über die Herausgabe oder Löschung nach Vertragsende muss AG innerhalb einer vom AN gesetzten Frist entscheiden. Wenn AN zu vernichtende Unterlagen oder Datenträger mit personenbezogenen Daten dem AG nicht zurückgibt, so ist AN verpflichtet, die Unterlagen ordnungsgemäß zu entsorgen, ohne dass unbefugte Dritte von den Daten Kenntnis erlangen können. Entstehen dem AN nach Vertragsbeendigung Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten des AG, so trägt diese Kosten der AG.